

**Mit Zustellungsurkunde**

Vacuumschmelze GmbH & Co. KG  
endvertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Dr. Reiner Beutel  
Grüner Weg 37  
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F-43.4 1189/12 Gen 19/17**

Bearbeiter/in: David Schardt  
Durchwahl: 069/2714-4993

Datum: 25. Januar 2018

**Immissionsschutzrechtlicher**  
**Genehmigungsbescheid**

**I. Entscheidung**

Auf Antrag vom 12. Juni 2017 wird der

**Vacuumschmelze GmbH & Co. KG**  
**endvertreten durch den Geschäftsführer Dr. Reiner Beutel**  
**Grüner Weg 37**  
**63450 Hanau**

im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt,  
auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau,  
Gemarkung: Hanau,  
Flur: 72,  
Flurstück: 11/5 und 11/13,

die bereits vorhandene Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr nach Nr. 3.4.1 i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

## **I.1 Genehmigungsgegenstand**

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und Betrieb eines vierten Vorschmelzaggregats (VID 4) inklusive einer mobilen Granuliereinrichtung
- Nutzungsänderung der bestehenden Gießanlagen (AUT 1-5) als Schmelz- und Gießanlagen
- Erhöhung der Schmelzkapazität auf maximal 15.519 t/a und der Gießkapazität auf maximal XXXXXXXXX
- Änderung der Ablufführung der Tiegelwechselstation und Verzicht auf Errichtung und Betrieb von Emissionsquelle III-10
- Betrieb des Rohstofflagers inklusive Erhöhung der Lagermengen für Rohstoffe und Vorlegierungen als Nebenaggregat zur gesamten Anlage

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

## **I.2 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Nichteisenmetallindustrie“ maßgeblich.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

#### IV. Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>VI.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>6</b>
VI.1	Allgemeines	6
VI.2	Immissionsschutz	7
VI.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	20
VI.4	Baurecht	21
VI.5	Brandschutz	23
VI.6	Wasserwirtschaft	24
VI.7	Abfallrecht	24
VI.8	Arbeitsschutz	24
<b>VII.</b>	<b>Begründung</b>	<b>24</b>
<b>VIII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>35</b>
<b>Anhang</b>	<b>Hinweise</b>	<b>36</b>
<b>Anlagen</b>	Baubeginns-Anzeige (§ 65 HBO)	
	Anzeige zur abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)	

#### V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 12. Juni 2017
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2 der Antragsunterlagen
3. Nachgereichte Unterlagen vom 15. August 2017

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus:

<b>Kap.-Nr.</b>	<b>Textteil/Formular/Formular-Nr.</b>	<b>Seiten</b>
<b>1</b>	<b>Genehmigungsantrag</b>	<b>8</b>
	Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	<b>24</b>
<b>4</b>	<b>Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>3</b>
	Topographische Karte Hanau	1
	Werkslageplan WG III	1
	Luftbild	1

<b>6</b>	<b>Betriebsbeschreibung</b>	<b>25</b>
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	4
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. mit Anlage	2
	Formular 6/3 Apparateliste	2
	Anlagen- und Maschinenbeschreibung	16
	Anlage 6/1: Tabellarische Aufstellung anlagenspezifischer Daten	1
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>75</b>
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	3
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen	2
	Formular 7/6: Stoffdaten	9
	Erläuterungen zu Formular 7/1	2
	Anlage 7/1: Fließbild Materialfluss	1
	Anlage 7/2: Sicherheitsdatenblatt Nickel	13
	Anlage 7/3: Sicherheitsdatenblatt Cobalt	12
	Anlagen 7/4-7/6: Sicherheitsdatenblätter Feuerfest	30
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>53</b>
	Formular 8/1: Emissionsquellen mit Beiblatt	12
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	10
	Beschreibung	28
	Anlage 8/1:Emissionsquellenplan	1
	Anlage 8/2: Aufstellungsplan Filteranlagen	1
	Anlage 8/3: Schematische Darstellung der Gebäudehöhen	1
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und -entsorgung</b>	<b>8</b>
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Erläuterung zu Formular 9/1 und 9/2	5
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>6</b>
	Formular 10	2
	Erläuterung zu Formular 10	2
	Anlagen 10/1 und 10/2: Analysen Granulierwasser	2
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	<b>1</b>
<b>12</b>	<b>Abwärmennutzung</b>	<b>1</b>
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>101</b>
	Beschreibung	2
	Gutachten zur Geräuschprognose über zu erwartende Geräuschimmissionen inklusive Ergänzungen	99
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>16</b>
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der Anlage	2
	Formular 14/3: Land-Use-Planning	2
	Erläuterungen zu Formular 14/1	5
	Anlage 14/1: Sicherheitsdatenblatt XXXXXXXX	5
	Anlage 14/2: Analysenprotokoll Filterstäube	1
	Anlage 14/3: Einstufung Filterstaub	1

<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>25</b>
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung	2
	Beschreibung	11
	Anlage 15/1: Betriebsanweisung	1
	Anlage 15/2: PSA-Matrix	2
	Anlage 15/3: Handschuhplan	2
	Anlage 15/4 bis 15/6: Flucht- und Rettungsplan Bau 305/307/309/311	3
	Anlage 15/7: Erweiterung Waschräume B303-Flur2	1
	Nachtrag für den Bereich Gesundheitsamt	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>19</b>
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil, gesamte Anlage	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: 305,307,308 201,309, 311	15
	Beschreibung	3
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>38</b>
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
	Erläuterungen zu Formular 17/1	12
	Anlage 17/1: Bauaufsichtliche Zulassung Multi-Sammler (Auszug)	5
	Anlage 17/2: Bauaufsichtliche Zulassung Dieseltank	1
	Anlage 17/3: Sicherheitsdatenblatt XXXXXXXXXXXXXXXX	15
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>	<b>193</b>
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>1</b>
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>10</b>
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5
	Erläuterungen zu Formular 20/1	2
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht</b>	<b>66</b>
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	2
	Erläuterungen zu Formular 22/1	3
	Anlage 22/1: Lageplan	1
	Anlage 22/2: Bodengutachten B311	60

Die unter Abschnitt V. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### VI.1 Allgemeines

#### VI.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### VI.1.2

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.4 - Immissionsschutz zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

#### VI.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### VI.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

*Hinweis: Wird gegen eine Nebenbestimmung oder eine Vorgabe der mit genehmigten Antragsunterlagen verstoßen, kann die Genehmigungsbehörde nach § 20 BImSchG den Anlagenbetrieb mit sofortiger Wirkung untersagen, bis die Einhaltung der Auflagen durch geeignete Maßnahmen durch den Bescheidsinhaber sichergestellt und die verursachten Schäden behoben sind.*

#### VI.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### VI.1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### VI.1.7

Die Betreiberin hat dem Dezernat IV/F-43.4 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### VI.1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### VI.1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

#### VI.1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

#### VI.1.11

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F-43.4 vorzulegen. Dabei ist das Formular unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> zu verwenden.

### **VI.2 Immissionsschutz**

#### **VI.2.1 Massenstrombegrenzungen**

##### VI.2.1.1

Die zur gleichen Zeit im Abgas der Anlage (Emissionsquellen III-02, III-03b, III-05 und III-08) enthaltenen Emissionen an staubförmigen Stoffen XXXXXXXXXXXXXXXX dürfen zusammen den Massenstrom von 0,20 kg/h nicht überschreiten.

##### VI.2.1.2

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf die Massenkonzentration staubförmiger Emissionen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX an jeder Quelle die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

##### VI.2.1.3

Gasförmige organische Stoffe im Abgas der Schmelze dürfen an den Emissionsquellen III-02, III-03b, III-05 und III-08 den Massenstrom von 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

## VI.2.2 Massenkonzentrationsbegrenzungen

### VI.2.2.1 Quelle III-01

Für die **18,5** Meter hohe Emissionsquelle III-01 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dürfen die nachstehenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Staubförmige Emissionen nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft: 5 mg/m<sup>3</sup>
- b) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- c) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse III der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
  - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
  - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- d) Staubförmige anorganische Stoffe nach den Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- e) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr
  - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- f) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- g) Krebserzeugende Stoffe nach den Klassen I und II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- h) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:
- Phosphorwasserstoff 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Wird in der Abluft der Emissionsquelle III-01 ein Gesamtstaubgehalt von nicht mehr als 0,5 mg/m<sup>3</sup> festgestellt, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.1 b), c), d), f) und g) als eingehalten. Beträgt der Gesamtstaubgehalt nicht mehr als 0,05 mg/m<sup>3</sup>, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.1 b) bis g) als eingehalten. Auf die Bestimmung der jeweils aufgeführten Staubinhaltsstoffe kann in diesen Fällen verzichtet werden.



#### VI.2.2.2 Quelle III-02

Für die **18,5** Meter hohe Emissionsquelle III-02 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXX darf der nachstehende Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden. Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:

Phosphorwasserstoff 0,5 mg/m<sup>3</sup>

#### VI.2.2.3 Quelle III-03a

Für die **13** Meter hohe Emissionsquelle III-03a XXXXXXXX dürfen die nachstehenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Staubförmige Emissionen nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft: 5 mg/m<sup>3</sup>

- b) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.2 TA Luft:

• Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

- c) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse III der Ziffer 5.2.2 TA Luft:

• Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
• Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
• Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>

- d) Staubförmige anorganische Stoffe nach den Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>

- e) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:

• Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr  
• Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
• Beryllium und seine Verbindungen, angegeben als Be insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

- f) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:

• Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltriacarbonyl), angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

- g) Krebserzeugende Stoffe nach den Klassen I und II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- h) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:
- Phosphorwasserstoff 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Wird in der Abluft der Emissionsquelle III-03a ein Gesamtstaubgehalt von nicht mehr als 0,5 mg/m<sup>3</sup> festgestellt, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.3 b), c), d), f) und g) als eingehalten. Beträgt der Gesamtstaubgehalt nicht mehr als 0,05 mg/m<sup>3</sup>, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.3 b) bis g) als eingehalten. Auf die Bestimmung der jeweils aufgeführten Staubinhaltsstoffe kann in diesen Fällen verzichtet werden.

#### VI.2.2.4 Quelle III-03b

Für die **13** Meter hohe Emissionsquelle III-03b XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX darf der nachstehende Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden. Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:
- Phosphorwasserstoff 0,5 mg/m<sup>3</sup>

#### VI.2.2.5 Quelle III-04

Für die **13,5** Meter hohe Emissionsquelle III-04 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dürfen die nachstehenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Staubförmige Emissionen nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft: 5 mg/m<sup>3</sup>
- b) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- c) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse III der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
  - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
  - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- d) Staubförmige anorganische Stoffe nach den Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>

- e) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr
  - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
  - Beryllium und seine Verbindungen, angegeben als Be
- insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- f) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni
- insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- g) Krebserzeugende Stoffe nach den Klassen I und II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft
- insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- h) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:
- Phosphorwasserstoff
- 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Wird in der Abluft der Emissionsquelle III-04 ein Gesamtstaubgehalt von nicht mehr als 0,5 mg/m<sup>3</sup> festgestellt, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.5 b), c), d), f) und g) als eingehalten. Beträgt der Gesamtstaubgehalt nicht mehr als 0,05 mg/m<sup>3</sup>, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.5 b) bis g) als eingehalten. Auf die Bestimmung der jeweils aufgeführten Staubinhaltsstoffe kann in diesen Fällen verzichtet werden.

#### VI.2.2.6 Quelle III-05

Für die **13,5** Meter hohe Emissionsquelle III-05 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX darf der nachstehende Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden. Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:
- Phosphorwasserstoff
- 0,5 mg/m<sup>3</sup>

#### VI.2.2.7 Quelle III-06

Für die **12,4** Meter hohe Emissionsquelle III-06 XXXXX dürfen die nachstehenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Staubförmige Emissionen nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft: 5 mg/m<sup>3</sup>
- b) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
  - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- c) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse III der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
  - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
  - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
  - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- d) Staubförmige anorganische Stoffe nach den Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- e) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
  - Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr
  - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- f) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
  - Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- g) Krebserzeugende Stoffe nach den Klassen I und II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Wird in der Abluft der Emissionsquelle III-05 ein Gesamtstaubgehalt von nicht mehr als 0,5 mg/m<sup>3</sup> festgestellt, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.7 b), c), d), f) und g) als eingehalten. Beträgt der Gesamtstaubgehalt nicht mehr als 0,05 mg/m<sup>3</sup>, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.7 b) bis g) als eingehalten. Auf die Bestimmung der jeweils aufgeführten Staubinhaltsstoffe kann in diesen Fällen verzichtet werden.

#### VI.2.2.8 Quelle III-07

Für die **18,5** Meter hohe Emissionsquelle III-07 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dürfen die nachstehenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Staubförmige Emissionen nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft: 5 mg/m<sup>3</sup>
- b) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
  - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- c) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse III der Ziffer 5.2.2 TA Luft:
  - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
  - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
  - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- d) Staubförmige anorganische Stoffe nach den Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>
- e) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
  - Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr
  - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- f) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:
  - Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltriacarbonyl), angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- g) Krebserzeugende Stoffe nach den Klassen I und II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- h) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:
  - Phosphorwasserstoff 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Wird in der Abluft der Emissionsquelle III-07 ein Gesamtstaubgehalt von nicht mehr als 0,5 mg/m<sup>3</sup> festgestellt, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.8 b), c), d), f) und g) als eingehalten. Beträgt der Gesamtstaubgehalt nicht mehr als 0,05 mg/m<sup>3</sup>, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.8 b) bis g) als eingehalten. Auf die Bestimmung der jeweils aufgeführten Staubinhaltsstoffe kann in diesen Fällen verzichtet werden.

#### VI.2.2.9 Quelle III-08

Für die **18,5** Meter hohe Emissionsquelle III-08 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX darf der nachstehende Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden. Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:

Phosphorwasserstoff 0,5 mg/m<sup>3</sup>

#### VI.2.2.10 Quelle III-09

Für die **18,5** Meter hohe Emissionsquelle III-09 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dürfen die nachstehenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

- a) Staubförmige Emissionen nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft: 5 mg/m<sup>3</sup>

- b) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.2 TA Luft:

• Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

- c) Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse III der Ziffer 5.2.2 TA Luft:

• Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
• Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
• Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>

- d) Staubförmige anorganische Stoffe nach den Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m<sup>3</sup>

- e) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:

• Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr  
• Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
• Beryllium und seine Verbindungen, angegeben als Be insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

- f) Krebserzeugende Stoffe nach Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft:

• Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltriacarbonyl), angegeben als Ni insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

- g) Krebserzeugende Stoffe nach den Klassen I und II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>
- h) Gasförmige anorganische Stoffe nach Klasse I der Ziffer 5.2.4 TA Luft:  
Phosphorwasserstoff (nur bei Betrieb XXXXXXXXX) 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Wird in der Abluft der Emissionsquelle III-09 ein Gesamtstaubgehalt von nicht mehr als 0,5 mg/m<sup>3</sup> festgestellt, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.9 b), c), d), f) und g) als eingehalten. Beträgt der Gesamtstaubgehalt nicht mehr als 0,05 mg/m<sup>3</sup>, so gelten die Emissionsbegrenzungen nach VI.2.2.9 b) bis g) als eingehalten. Auf die Bestimmung der jeweils aufgeführten Staubinhaltsstoffe kann in diesen Fällen verzichtet werden.

#### VI.2.2.11

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

#### VI.2.2.12

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend -mindestens jährlich- zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### VI.2.2.13

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

#### VI.2.2.14

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

### VI.2.3 Messungen

#### VI.2.3.1

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den Nebenbestimmungen unter Punkt VI.2.2.8 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beantragen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert überschreitet.

#### VI.2.3.2

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid in den Nebenbestimmungen unter Punkt VI.2.1.1 bis VI.2.1.3 sowie VI.2.2.1, VI.2.2.3, VI.2.2.5, VI.2.2.7, VI.2.2.8 und VI.2.2.10 festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Hierbei kann auf die Bestimmung des Parameters Beryllium [enthalten in VI.2.2.3e), VI.2.2.5e) und VI.2.2.10e)] verzichtet werden.

#### VI.2.3.3

Gleichzeitig mit den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

#### VI.2.3.4

Für die Durchführung der Einzelmessungen gelten die Anforderungen der TA Luft.

### VI.2.4 Messpläne

#### VI.2.4.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter ([http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf))). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

#### VI.2.4.2

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).



#### VI.2.4.3

Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.

### VI.2.5 Messinstitute/Messberichte

#### VI.2.5.1

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

#### VI.2.5.2

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden ([http://www.hlnug.de/themen/luft/emissions\\_ueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html](http://www.hlnug.de/themen/luft/emissions_ueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html): 'Muster-Emissionsmessbericht').

#### VI.2.5.3

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

#### VI.2.5.4

Die Betreiberin hat unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Messtermin, zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

### VI.2.6 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

#### VI.2.6.1

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinanlagen ausgefallen sind. Bei einem Ausfall von Abluftreinigungsanlagen oder Teilen von ihnen während des Betriebs der Anlage sind die angeschlossenen Anlagen unverzüglich in einen sicheren Zustand abzufahren.

#### VI.2.6.2

Die Schmelzöfen sind so zu betreiben, dass bei einer ausgefallenen oder nur unzureichenden Kühlwasserversorgung ein Schmelzvorgang nicht begonnen bzw. ein begonnener Schmelzvorgang beendet wird.

## VI.2.7 Lärmschutz

### VI.2.7.1

Die vom Betrieb der vorstehend genehmigten Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagebedingten Fahr- und Verladegeräusche der Lkw's auf dem Betriebsgelände, Stapler, usw.) sowie aller stationären Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräuschemissionen dürfen, im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte die prognostizierten Beurteilungspegel, zuzüglich Prognoseunsicherheit (s.a. Tab. 8 S. 23 des schalltechnische Prognosegutachten des TÜV Hessen Nr. L 8361 vom 10.08.2017 und Tab. Tab. 1 des Nachtragsgutachten Nr. T 116-1 vom 18.12.2017), nicht überschreiten.

### VI.2.7.2

Das schalltechnische Prognosegutachten Nr. L 8361 vom 10.08.2017 einschl. Nachtragsgutachten Nr. T 116 vom 07.12.2017 und ergänzendes Nachtragsgutachten Nr. T 116-1 vom 18.12.2017 des TÜV Hessen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.

### VI.2.7.3

Die im v.g. Prognosegutachten zugrunde gelegte Schallemissionen der in Ziff. 4ff angegeben Betriebsbeschreibung (Verkehrsaufkommen, Pkw-Verkehr, Staplerverkehre auf dem Betriebsgelände) einschl. Raumpegel und stationären Quellen sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503); zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017)) sowie die Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten auch dann eingehalten werden. Die im Nachtragsgutachten Nr. T 116 des TÜV Hessen vom 07.12.2017 empfohlenen Schallschutzmaßnahmen am Axialventilator und an der Saugseite sind umzusetzen. Bei Abweichungen von den im v.g. Nachtragsgutachten Nr. T 116 genannten Schallschutzmaßnahmen ist im Rahmen der Inbetriebnahmefeststellungen der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

### VI.2.7.4

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

### VI.2.7.5

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### VI.2.7.6

Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz, vorzulegen.

#### VI.2.7.7

Die Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen ist dem Dez. IV/F-43.1 mindestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

#### VI.2.7.8

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Lüftungs-, Kühltürme, Kältemaschinen, Rückkühler, Abgaskamine, Pumpen usw. dürfen an den Immissionsorten nicht Impuls-, Ton- und Informationshaltig sein und keine schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

#### VI.2.7.9

Während der Inbetriebnahmephase oder spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen ob durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von z.B. den Kaminmündungen usw., schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzuführen.

#### VI.2.7.10

Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Gesamtanlage = Altbestand + Projekt) sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen / Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschrif-

ten A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung (der zu beurteilenden Gesamtanlage) in der Nachtzeit für die in dem schalltechnischen Prognosegutachten bereits festgestellten maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Das Messkonzept/der Messplan muss in jedem Fall mit dem Dezernat IV/F-43.1 vorab abgestimmt werden (Tel. 069/2714-4925).

#### VI.2.7.11

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach Vorlage dem Dezernat IV/F-43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ein sogenannter Messabschlag darf von dem ermittelten/berechneten Beurteilungspegel nicht abgezogen werden.

#### VI.2.7.12

Soweit nach den Berechnungen des Schallimmissionsgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwertanteile an einem der Immissionsaufpunkte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche/weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F-43.1, durchzuführen.

#### VI.2.7.13

Es ist nicht zulässig, für Messungen das Sachverständigenbüro/-stelle zu beauftragen, die bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

### **VI.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

#### VI.3.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

#### VI.3.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

#### VI.3.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwer-

tung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

#### VI.3.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

#### VI.3.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

#### VI.3.6

Nach Stilllegung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen. Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zur Genehmigung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung, vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem zuständigen Regierungspräsidium zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen. Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **VI.4 Baurecht**

##### VI.4.1

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Bei dieser wird die Umsetzung der Baugenehmigung stichprobenartig überprüft. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des/der verantwortlichen Bauleiters/in (gemäß § 51 HBO) erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

#### VI.4.2

Die von Sachverständigen für Standsicherheit im Prüfbericht, in den bautechnischen Nachweisen und den Bauvorlagen vorgenommenen Prüfbemerkungen und Eintragungen sind bauaufsichtliche Eintragungen. Sie sind bei der Anfertigung der Konstruktionszeichnungen und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

#### VI.4.3

Die Baubeginnsanzeige gemäß § 65 (3) HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 60 (3) HBO):

- Nennung des/der Bauleiters/in (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens

#### VI.4.4

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 (2) HBO):

- Bescheinigung nach § 73 (2) Satz 1 HBO eines/einer Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 HBO, dass die Bauausführung mit dem geprüften Unterlagen übereinstimmt.

#### VI.4.5

Auch wenn eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bei der Baumaßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln beachtet werden (§§ 3 (1) und 54 (2) HBO).

#### VI.4.6

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 (1) HBO).

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Bei dieser wird die Umsetzung der Baugenehmigung stichprobenartig überprüft. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des/der verantwortlichen Bauleiters/in (gemäß § 51 HBO) erforderlich (§§ 45 und 74 (3) und (6) HBO).

## **VI.5 Brandschutz**

### VI.5.1

Der Brandschutzdienststelle ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden.

### VI.5.2

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen bzw. anzupassen.

Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130 g/m<sup>2</sup> bis 220 g/m<sup>2</sup> zu übergeben.

Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben.

*Hinweis: Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau wird hingewiesen.*

### VI.5.3

Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage/des Gebäudes ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

### VI.5.4

Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (wie z.B. Gas, Wasser, Druckluft etc.) für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Die Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

### VI.5.5

Nach Fertigstellung und vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist mit der Brandschutzdienststelle ein Besichtigungstermin zu vereinbaren.

### VI.5.6

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten.

*Hinweis: Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden „VdS 2021“ wird hingewiesen.*

## **VI.6 Wasserwirtschaft**

### VI.6.1

Die Einleitung des Rückspülwassers unterliegt Anhang 31 der Abwasserverordnung. Die erforderliche Einleitegenehmigung wird in einem gesonderten Verfahren erteilt. Die Antragsunterlagen sind umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 vorzulegen.

### VI.6.2

Sofern der Anteil kupferhaltiger Legierungen bezogen auf den Granulierprozess auf 50 Prozent ansteigt, ist für die Abwassereinleitung eine Einleitegenehmigung nach Anhang 39 der Abwasserverordnung zu beantragen.

### VI.6.2

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

## **VI.7 Abfallrecht**

### VI.7.1

Die im Kapitel 9 aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### VI.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtiger Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

## **VI.8 Arbeitsschutz**

Die Anlagenabsaugung wird, soweit technisch möglich, an den Anlagen XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX zukünftig auch für den Schleifprozess erfolgen. Dieser Prozess ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. In jedem Fall ist die Verwendung des Industriesaugers inklusive Verwendung einer Staubmaske (P3) sicherzustellen.

## **VII. Begründung**

### **VII.1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).



Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

## **VII.2 Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage unterliegt durch eine Kapazitätserhöhung seit 2005 der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG. Der Bescheid wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 26.08.2005 unter dem Aktenzeichen IV/F-43.4-1189/21 Gen 20/05 erteilt. Die letzte wesentliche Änderung an der Anlage wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 06.09.2011 unter dem Aktenzeichen IV/F-43.4-1189/12 Gen 11/11 genehmigt.

## **VII.3 Verfahrensablauf**

Die Vacuumschmelze GmbH & Co. KG hat am 12. Juni 2017 den Antrag gestellt, die Änderung ihrer Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von weniger als 20 Tonnen je Tag (Nr. 3.8.2 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15. August 2017 ergänzt.

Durch die beantragte Anlagenänderung übersteigt die mögliche Schmelzkapazität nun erstmalig die mögliche Gießkapazität sowie die Kapazität von 20 Tonnen je Tag. Somit wird die Anlage mit dieser Genehmigung der Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr) zugeordnet.

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb eines vierten Vorschmelzaggregates (VID 4) sowie einer zweiten Granulierstation. Weiterhin sollen die vorhandenen Gießanlagen AUT 1 bis 5 zukünftig auch als Schmelzanlagen fungieren können. Hinzu kommt eine Erhöhung der Kapazität des Rohstofflagers in Gebäude 308a. Durch die Kapazitätserweiterung in Verbindung mit Neueinstufungen von gelagerten phosphorhaltigen Vorlegierungen (H300/H330) und Nickel-Rohstoff/Nickel-Vorlegierungen (H372) überschreitet das Rohstofflager nun die Mengenschwelle zum Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Durch die ausschließliche dienende Funktion des Rohstofflagers für die gesamte Anlage wird dieses allerdings nicht gesondert als eigenständige genehmigungsbedürftige Anlage, sondern als Nebenaggregat/Nebeneinrichtung eingestuft.

## **Vollständigkeitsprüfung**

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den betroffenen Behörden auf Vollständigkeit geprüft und vom Antragsteller am 15.08.2017 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 15.08.2017 festgestellt.

#### Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die mit dem Antragsschreiben vom 12. Juni 2017 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen war am 09. November 2017 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 28.08.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des RP Darmstadt unter der Rubrik ‚Öffentliche Bekanntmachungen‘.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 04.09.2017 bis 04.10.2017 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt und dem Magistrat der Stadt Hanau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) bis zum 06.11.2017.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin am 11.12.2017 entfiel, da während des Zeitraums vom 04.09.2017 bis 06.11.2017 keine Einwendungen erhoben wurden.

#### **VII.4 Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Nr. 3.4.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Da auf dem Betriebsgelände der Anlage weder relevante gefährliche Stoffe gelagert, eingesetzt oder freigesetzt werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auslösen könnten ist die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

#### **VII.5 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens vom 28.08.2017 veröffentlicht.

#### **VII.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich.

Die Angaben über die Betriebseinstellung können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

#### **VII.7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

##### Der Magistrat der Stadt Hanau

hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange und brandschutztechnischen Anforderungen, sowie im Hinblick auf wasserrechtliche Belange.

##### Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen

##### Das Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes und der Kampfmittelräumung

Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost

hinsichtlich der Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts,

Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz

hinsichtlich der Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts sowie wasserrechtlicher Belange,

Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost

hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange,

Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz

hinsichtlich der lärmschutzrechtlichen Belange,

Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz

hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange,

Dezernat IV/F 45.2 - Arbeitsschutz

hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

### **Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war anhand der eingereichten Antragsunterlagen zu prüfen,

1. ob schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
2. ob Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

#### Zu 1. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Dem unter 1. genannten Schutzgedanken trägt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durch Festsetzung von Immissionswerten, Immissionszusatzbelastungen und Depositionswerten für bestimmte Luftschadstoffe Rechnung.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA-Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft), oder
- wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung entfallen.

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren ist nach Ziffer 4.6.1.1 nicht erforderlich, wenn für bestimmte Stoffe der Bagatellmassenstrom nicht überschritten wird. In der wesentlich geänderten, genehmigungsbedürftigen Schmelze für Nichteisenmetalle der Vacuumschmelze GmbH & Co. KG werden vor allem Legierungen aus den Metallen Nickel, Kobalt, Eisen, Chrom, Kupfer und Mangan erschmolzen und abgegossen. Durch den Betrieb der XXXXXXXInduktionsöfen und der Gieß- und Schmelzaggregate werden vor allem staubförmige Partikel dieser Legierungen und Legierungsbestandteile  
XXX emittiert.

XXX  
XXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Die Tabelle der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft weist von den genannten Stoffen nur Staub und Nickel ausdrücklich aus.

Nach Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 83. EL Mai 2017, TA Luft Nr. 4.6.1.1. Rn. 4 können in entsprechender Anwendung der Nr. 4.6.1.1 Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung in der Regel dann nicht hergeleitet werden, wenn die Emissionsmassenströme geringer sind als die für die jeweiligen Stoffe unter Ziffer 5.2 der TA Luft festgelegten Massenkonzentrationswerte multipliziert mit einem Volumenstrom von 50.000 m<sup>3</sup>/h. Zur besseren Übersicht und detaillierteren Folgenabschätzung wurde die Berechnung nicht auf das geplante Vorhaben (die Erweiterung) begrenzt sondern auf die wesentlich geänderte gesamte Anlage bezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in der dritten Spalte von Tabelle 1 eingetragen:

Tabelle 1

emittierter Stoff	Bagatellmassenstrom nach 4.6.1.1 TA Luft [kg/h]	Errechneter Bagatellmassenstrom nach Landmann/Rohmer [kg/h]	Erwarteter Massenstrom [kg/h]
Staub	1		0,2013
Nickel	0,025		0,016
Cobalt		0,0025	0,0016
Chrom(VI)		0,0025	0,0016
Chrom		0,050	0,0313
Kupfer		0,050	0,0313
Mangan		0,050	0,0313

Die beantragten Massenströme für die Stoffe Staub, Nickel, Kobalt, Chrom, Chrom(VI), Kupfer und Mangan unterschreiten die Bagatellmassenströme nach 4.6.1.1 TA Luft deutlich. Daher ist davon auszugehen, dass die Massenströme für Staub, Nickel, Kobalt, Chrom, Chrom(VI), Kupfer und Mangan immissionsseitig keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

#### Zu 2. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Nachdem die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) geprüft waren, war festzustellen, ob seitens des Betreibers Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung in Abschnitt VI. dieses Bescheides dienen dazu, die Vorsorgemaßnahmen des Betreibers vor schädlichen Umwelteinwirkungen rechtlich eindeutig zu regeln. Mit den Nebenbestimmungen unter VI.2.1 und VI.2.2 werden für die zu erwartenden und oben genannten luftverunreinigenden Stoffe Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Nach Angaben des Betreibers werden die in Ziffer 5.2.1 TA Luft für Gesamtstaub XXXXXXXXXXXXXXXX und in Ziffer 5.2.5 TA Luft für gasförmige organische Stoffe festgelegten Bagatellmassenströme von 0,20 kg/h für Staub und von 0,50 kg/h für organische Stoffe beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Schmelze jeweils nicht überschritten. Nach Ziffer 5.1.2 Abs. 2 TA Luft ist in diesen Fällen jeweils der Massenstrom zu begrenzen, was für die Emissionsquellen III-02, III-03b, III-05 und III-08 umzusetzen ist. Für die übrigen Emissionsquellen wird nach Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft die Massenkonzentration für Gesamtstaub begrenzt. Bei der Festsetzung der Grenzwerte für die übrigen emissionsrelevanten Stoffe wird den Angaben der Betreiberin gefolgt. Die Staubinhaltsstoffe Nickel (Ziffer 5.2.2 Klasse II TA Luft), Chrom, Kupfer und Mangan (Ziffer 5.2.2 Klasse III TA Luft), Chrom(VI)Verbindungen, Cobalt und Beryllium (Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft) und Nickel (Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft) überschreiten jeweils den unter der entsprechenden Ziffer genannten Bagatellmassenstrom, so dass für diese Stoffe die Massenkonzentrationen nach den Vorgaben der TA Luft begrenzt werden müssen. Dem Vorsorgegedanken des Abschnitts 5 der TA Luft ist damit Rechnung getragen. In den Nebenbestimmungen VI.2.2.1, VI.2.2.3, VI.2.2.5, VI.2.2.7, VI.2.2.8 und VI.2.2.10 wird außerdem festgelegt, dass bei einem Gesamtstaubgehalt von 0,5 mg/m<sup>3</sup> die Bestimmung der Massenkonzentration der Staubinhaltsstoffe bis auf Chrom(VI)verbindungen entfallen kann. Bei einer Gesamtstaubkonzentration von bis zu 0,05 mg/m<sup>3</sup> kann auf die Bestimmung der Massenkonzentration aller Staubinhaltsstoffe verzichtet werden. In diesem Fall dient eine Messung, nämlich die der Staubkonzentration, dem Nachweis, ob die Grenzwerte für Nickel, Kobalt, Chrom, Kupfer und Mangan eingehalten sind.

Nach Betreiberangaben kann beim Chargieren und Aufschmelzen von phosphathaltigen Vorlegierungen Phosphorwasserstoff entstehen. Bei internen Messungen am Arbeitsplatz sei



chend der Ziff. 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 GMBI. S. 503 zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017)) das Irrelevanzkriterium nachgewiesen wurde.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der TA Lärm, in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 ist die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, zu betrachten. Nach den LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Aus den beigegeführten Immissionsberechnungen des v.g. Prognosegutachtens - TÜV Hessen Gutachten Nr. L 8361 vom 10.08.2017- geht hervor, dass während der Tageszeit die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der TA-Lärm an allen untersuchten Immissionsorten erheblich unterschritten werden. Aufgrund der vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, insbesondere an den Kühltürmen, ist entsprechend des v.g. Prognosegutachtens einschl. Nachtrags zum Hauptgutachten Nr. T 116 vom 07.12.2017 und ergänzendes Nachtragsgutachten Nr. T 116-1 vom 18.12.2017 des TÜV Hessen, während der Nachtzeit ebenfalls von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten auszugehen. Das Irrelevanzkriterium (minus) - 6 dB(A) unter Immissionsrichtwert, entsprechend Ziff. 3.2.1 der TA Lärm wird an allen maßgeblichen Immissionsorten Tag und Nacht eingehalten.

## **Öffentliche Belange**

### Einvernehmen

Das Einvernehmen der Stadt Hanau wurde mit Schreiben vom 20.09.2017 nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

### Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben wurde nach § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt. Die bauaufsichtliche Zustimmung erfolgte in Verbindung mit § 64 Abs. 4 Hessische Bauordnung.

### Gesundheitswesen

Nach Prüfung der Antragsunterlagen können keine umweltmedizinischen Gefährdungen für die Allgemeinheit anhand der gängigen Verwaltungsvorschriften abgeleitet werden.

## **VII.8 Begründung zu den Nebenbestimmungen**

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der



zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

#### Zu VI.1 Allgemeines

Die Nebenbestimmungen sollen die Überwachung der Anlage durch die zuständigen Behörden erleichtern und Missverständnisse hinsichtlich der in den Antragsunterlagen bzw. im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen ausschließen.

Mit der Nebenbestimmung V.1.1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftige Änderungen umweltrelevanter Regelungen berücksichtigen zu können. Nutzt der Betreiber die vorliegende Genehmigung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen aus, so muss zur Realisierung des geplanten und jetzt vorgestellten Vorhabens ein neuer Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Anforderungen gestellt oder rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragt werden.

#### Zu VI.2 Immissionsschutz

Durch die Festlegungen in den Nebenbestimmungen VI.2.1, VI.2.2 und VI.2.3 soll sichergestellt werden, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen unter VI.2.4 und VI.2.5 werden die Anforderungen an die zu erstellenden Messplanungen/Messtermine und Messberichte festgelegt. Unter VI.2.6 wird geregelt, wie bei Störungen des Betriebes zu verfahren ist.

#### Lärmschutz

Die Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm in Verbindung mit den LAI Hinweisen und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

#### Zu VI.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen wurden zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG festgeschrieben.

#### Zu VI.4 Planungsrecht/Baurecht

Das Bauvorhaben wird nach § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt. Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### Zu VI.5 Brandschutz

Eine Ergänzung zum Brandschutzkonzept B 110203 vom 31.03.2011 der Fa. braun + resler architekten vom 09. Mai 2017 ist Bestandteil der Stellungnahme des Vorbeugenden Brand-

schutzes. Auch für das Rohstofflager Gebäude 308 liegt bereits ein Brandschutzkonzept (745/20 vom 15.12.1998) inklusive ergänzender Stellungnahme vom 29.01.1999) vor.

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Brandschutzbehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

Die Nebenbestimmungen VI.5.1, VI.5.4 und VI.5.5 beruhen auf § 45 Hessische Bauordnung (HBO).

Nebenbestimmung VI.5.2 begründet sich durch § 45 HBO i.V.m. Nr. 5.14.2 Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) sowie DIN 14095.

Nebenbestimmung VI.5.3 begründet sich durch § 45 HBO i.V.m. Artikel 31 und Anhang II der Verordnung(EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Nebenbestimmung VI.5.6 beruht auf der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A.2.2 Kapitel 7 und dem VdS-Leitfaden „VdS 2021“.

#### Zu VI.6 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und den Vollzug des § 58 WHG sicherzustellen.

#### Zu VI.7 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

#### Zu VI.8 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig. Diese stützt sich auf § 10 Abs.1 GefStoffV.

### **VII.9 Zusammenfassende Beurteilung**

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VII.10 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom

8 Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 236)

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

***gez. Schardt***

David Schardt

Anhang: Hinweise

Anlagen: 1. Baubeginns-Anzeige (§ 65 Abs. 3 HBO) (1 Doppelseite)  
2. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO) (1 Seite)

## Anhang: Hinweise

### H1 Immissionsschutz

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

### H2 Immissionsschutz - Lärmschutz

1. Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen sind folgende Immissionsrichtwerte, im Bereich der nachfolgend aufgeführten Immissionsorte IO 1 – IO 14 (s.a. Tab. 3 S. 11 - TÜV Gutachten Nr. L 8361 vom 10.08.2017), als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

- 1.1. an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 in der Ehrichstraße (IO 1 - IO4), Hafenstraße (IO 5), Kinzigheimer Weg (IO 6 – IO 10), Edisonstraße (IO 13) und Josef-Bautz-Straße (IO 14) in Hanau,

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	50 dB(A)

*Hinweis: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.*

- 1.2. an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 in der Saarstraße (IO 12 + IO 13) in Hanau,

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	70 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	70 dB(A)

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

### H3 Baurecht

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 (8) HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 (1) HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).

#### H4 Brandschutz

Das Gebäude/die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) Gefahrenverhütungsschaupflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Diese Stellungnahme ersetzt kein gültiges Gesetz, Verordnung, Erlass, technische Regel, Norm oder eine andere gültige Rechtsvorschrift.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

#### H5 Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach Inbetriebnahme der Anlagen zu aktualisieren.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen soweit bisher noch nicht erfolgt festzulegen (§ 3 BetrSichV).
3. Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS - 400 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren (§ 7 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - in Verbindung mit TRGS 401, 402 und 900).
4. Die Unterweisungen der dort Beschäftigten sind zu aktualisieren, entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz.

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Lageranlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

- Ende der Hinweise -